



Zwischen dem/der Umschulenden (Betrieb/Einrichtung):

A

(Stempel)

Berufsumschulungsvertrag

Gleichzeitig Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse

und der/dem Umzuschulenden		männlich	weiblich	divers
Name				
Vorname				
Straße, Haus-Nr.				
PLZ, Ort				
Geburtsdatum				
Geburtsort				
Staatsangehörigkeit				
E-Mail				
Telefonnummer				
Schulabschluss				
Gesetzlicher Vertreter ²⁾	Eltern	Vater	Mutter	Vormund
Name				
Vorname				
Straße, Haus-Nr.				
PLZ, Ort				
E-Mail				
Telefonnummer				

Verantwortliche/r Ausbilder/in¹⁾

Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
E-Mail			
Telefonnummer			

Besuch der Berufsschule in: Köln Neuss Wesel

Es wird nachstehender Vertrag zur Umschulung im Ausbildungsberuf Tiermedizinische/-r Fachangestellte/-r nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2522 ff.) in der jeweils gültigen Fassung geschlossen.

Das Umschulungsverhältnis wird in Vollzeit oder Teilzeit durchgeführt.

B Das Umschulungsverhältnis beginnt am

Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 und endet am

Tag	Monat	Jahr
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

 oder am Tag der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (s. § 2 Nr. 3)

C Vorausgegangen ist eine Berufsausbildung/Vorbildung/bisher ausgeübte Tätigkeit

G Die regelmäßige **tägliche** Umschulungszeit beträgt in Stunden:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
<input type="text"/>					

Dies entspricht einer regelmäßigen wöchentlichen Umschulungszeit von Stunden.

D Die Probezeit beträgt Monate.

E Der/die Umschulende zahlt dem/der Umzuschulenden eine Vergütung; diese beträgt monatlich brutto:

vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>
vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>	€ <input type="text"/>

Im Jahr	20	20	20	20
Arbeitstage 5 Tage (Mo – Fr)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Werktag 6 Tage (Mo – Sa)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

F Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte (**mit Zeitrahmen**):

I Sonstige Vereinbarungen:

<input type="text"/>

<input type="text"/>

Die umseitigen Vertragsbedingungen §§ 1 – 10 sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Unterzeichner bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie alle – auch die umseitigen – Vertragsbedingungen gelesen und verstanden haben. Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Tierärztekammer anzugeben.

Ort den

Sichtvermerk der Agentur für Arbeit/des Kostenträgers

Unterschrift der/die Umschulende

Ort den

Unterschrift der/die Umzuschulende

Unterschrift

J Betriebsnummer nach § 18i SGB IV

Stempel

1) Zuletzt besuchte Schulen (zutr. Ziffer eintragen)

- 05 Hauptschule 52 Berufspraktisch-technische Schule
- 10 Sonderschule 53 Berufsfachschule, Höhere Handelsschule
- 20 Realschule 57 Fachoberschule
- 30 Gymnasium 59 Sonst. berufl. Vollzeitschulen
- 35 Oberstufenzentrum 80 Hochschule/ Fachhochschule
- 40 Gesamtschule 90 Sonstige Schule
- 51 Berufsvorbereitungsjahr

2) Schulabschluss (zutr. Ziffer eintragen)

- 1 Hauptschulabschluss
- 2 Qualif. Hauptschulabschluss
- 3 Mittlerer Bildungsabschluss
- 4 Fachhochschulreife
- 5 Hochschulreife
- 6 Hochschulabschluss
- 7 Sonstiger Abschluss
- 8 Ohne Abschluss

§ 1 – Zweck der Umschulung

Mit der Umschulung werden dem/der Umzuschulenden durch eine den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechende Ausbildung mit verkürzter Ausbildungszeit die Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten eines staatlich anerkannten Ausbildungs- oder Umschulungsberufes vermittelt.

§ 2 – Dauer der Umschulung

1. **Dauer** (siehe B *)
2. **Probezeit** (siehe D *)

3. Vorzeitig Beendigung des Umschulungsverhältnisses

Besteht der/die Umzuschulende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Umschulungszeit die Abschlussprüfung im Umschulungsberuf, so endet das Umschulungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

4. Verlängerung des Umschulungsverhältnisses

Das Umschulungsverhältnis kann durch Vereinbarung bei Vorliegen wichtiger Gründe (längere Krankheit, Unfall usw.) verlängert werden, wenn dies zum Erreichen des Umschulungsziels erforderlich ist. Erhält der/die Umzuschulende Leistungen zur Förderung der beruflichen Bildung, so soll mit dem Kosten- bzw. Rehabilitationsträger die Möglichkeit einer weiteren Förderung rechtzeitig geklärt werden.

§ 3 – Pflichten des/der Umschulenden

Der/Die Umschulende verpflichtet sich,

1. **Umschulungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Umzuschulenden alle Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erwachsenengerecht vermittelt werden, die zum Erreichen des Umschulungsziels notwendig sind. Dabei sind die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Tierärztlichen Fachangestellten der Tierärztekammer Nordrhein, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderung zugrunde zu legen. Der/Die Umschulende hat insbesondere darauf zu achten, dass das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann;
2. **Sachliche und zeitliche Gliederung**
einen Plan für die sachliche und zeitliche Gliederung der Umschulung zu erstellen, der die individuellen und betrieblichen Belange berücksichtigt;
3. **behinderte Menschen**
den besonderen Belangen körperlich, geistig und seelisch behinderter Menschen Rechnung zu tragen;
4. **Ausbilder/innen**
nur solche Personen mit der Durchführung der Umschulungsmaßnahme zu beauftragen, die nach ihrer Ausbildung und Berufserfahrung dafür persönlich und fachlich geeignet sind;
5. **Ausbildungsort**
die Umschulung an Ausbildungsorten durchzuführen, die nach Art und Ausstattung für eine Umschulung geeignet sind;
6. **Ausbildungsmittel**
dem/der Umzuschulenden alle Lern- und Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung der betrieblichen Umschulung und zum Ablegen von Prüfungen erforderlich sind;
7. **Tätigkeit des/der Umzuschulenden**
dem/der Umzuschulenden nur solche Tätigkeiten und Aufgaben zu übertragen, die dem Umschulungszweck dienen;
8. **Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätten**
dem/der Umzuschulenden zur Teilnahme an Maßnahmen nach Buchstabe E die erforderliche Zeit zu gewähren;
9. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem/der Umzuschulenden vor Umschulungsbeginn die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Umschulung auszuhändigen, und später die ordnungsgemäß Führung während der Umschulungszeit zu gewährleisten, zu überwachen und abzusehen;
10. **Eintragungsantrag**
Unverzüglich (spätestens innerhalb einer Woche) nach Abschluss des Umschulungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Umschulungsverhältnisse bei der Tierärztekammer, unter Beifügung des Vertrages und der benötigten Anlagen, zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
11. **Anmeldung zu den Prüfungen**
den/die Umzuschulende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

§ 4 – Pflichten des/der Umzuschulenden

Der/Die Umzuschulende verpflichtet sich,

1. **Lernpflicht**
sich zu bemühen, die zur Erreichung des Umschulungsziels notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die ihm im Rahmen seiner Umschulung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
2. **Teilnahme an sonstigen Maßnahmen**
an allen Maßnahmen nach § 3 Ziffer 8 regelmäßig teilzunehmen
3. **Aktive Mitarbeit**
aktiv im Rahmen der Umschulung mit anderen Personen, insbesondere denen die ihn/sie umschulen, zusammenzuarbeiten und deren Anweisungen zu befolgen;
4. **Sorgfaltspflicht**
Werkzeuge, Maschinen und die sonstigen Einrichtungen sorgsam zu behandeln und nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
5. **Betriebliche Ordnung**
die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen, die die Ordnung des Betriebes betreffen, zu beachten;
6. **Teilnahme an Prüfungen**
an vorgesehenen Maßnahmen zur Ermittlung des Ausbildungsstandes teilzunehmen, insbesondere an den vorgesehenen Prüfungen;
7. **Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
8. **Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig der/dem ausbildenden Tierärztin/-arzt vorzulegen
9. **Benachrichtigung**
bei Fernbleiben von der Umschulung dem/der Umschulenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt bei Fernbleiben von den weiteren Umschulungsveranstaltungen nach § 3 Ziffer 8. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalender Tage, hat der/die Umzuschulende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Umschulende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

§ 5 – Vergütung

1. Höhe (siehe E *)

2. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte

Der/Die Umschulende trägt die Kosten für die ihm/ihr nach dem Vertrag obliegenden Umschulungsmaßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte gem. Buchstabe E, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Umzuschulenden anteilige Kosten für die Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart.

3. Berufskleidung

Schreibt der/die Umschulende eine besondere Berufskleidung vor, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.

§ 6 – Umschulungszeit und Urlaub

1. Wöchentliche Umschulungszeit (siehe G *)

a) Die regelmäßige arbeits-/werktagliche Arbeitszeit beträgt maximal 8 Stunden.

b) Es bleibt der/dem ausbildenden Tierärzlin/-arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.

c) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Umzuschulende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der/des ausbildenden Tierärzlin/-arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die/der ausbildende Tierärzlin/-arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.

2. Urlaub (siehe H *)

Der Umschulende gewährt dem Umzuschulenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Umzuschulende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Umschulungsverhältnis aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den/die Umzuschulende/n gelten auch soziale und familiäre Schwierigkeiten, der Wegfall der Leistungen eines Kostenträgers/ Rehabilitationsträgers sowie Schwierigkeiten, die auf eine Behinderung zurückzuführen sind¹.

3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Fall der Ziffer 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

§ 8 – Zeugnis

Der/Die Umschulende stellt dem/der Umzuschulenden bei Beendigung der Umschulung ein Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Umschulung sowie über die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten des Umzuschulenden. Auf Verlangen des/der Umzuschulenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 9 – Sonstige Vereinbarungen (siehe I *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Umschulungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Umschulungsvertrages getroffen werden.

§ 10 – Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des/der Umschulenden.

¹) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite des Umschulungsvertrags.

¹ Sofern die Umschulungsmaßnahme ganz oder teilweise von der Bundesagentur für Arbeit gefördert wird, sind die Richtlinien der Bundesagentur für Arbeit in der jeweiligen Fassung zu beachten.